



Amtsblatt

Nr. 28/2005 vom 28. Oktober 2005 -13. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

Teil I	(Seite)	
Bekanntmachungen	2	Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplanentwurfes Nr. 341 – Gartenheimstraße
	4	Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplanentwurfes Nr. 609 – Burgstraße
	6	Bebauungsplan Nr. 304 - Märkische Straße – als Satzung
	8	Öffentliche Zustellungen
	8	Hinweis auf öffentliche Ausschreibung
	9	Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Tönisheide
	19	Anlage zur Friedhofsordnung
	25	Sparkasse Hilden Ratingen Velbert
<u>Teil II</u> Termine	26	Sitzungenlan für die Monete Nevember und Dezember
remine	26	Sitzungsplan für die Monate November und Dezember
Teil III Verwaltungsinfos	27	2. Ehrenamtsbörse am 5. November im Forum Niederberg

Das Amtsblatt finden Sie auch im Internet unter www.velbert.de

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters

Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro (Einzelexemplar 2,- Euro)

Stadt Velbert – Der Bürgermeister Herausgeber:

Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim

Blißenbach,

Thomasstraße 1, 42551 Velbert,

Telefon: 02051/262207

Bekanntmachung Beteiligung der Öffentlichkeit zu Bebauungsplanentwürfen

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat für den Stadtbezirk Velbert-Langenberg in seiner Sitzung am 11.05.2004

die Einleitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 341 – Gartenheimstraße – 1. Änderung

beschlossen.

Gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den vom Rat der Stadt Velbert beschlossenen Richtlinien sind die Bürger an der Bauleitplanung zu beteiligen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den obigen Planverfahren finden am

09.11. 2005, 17:00 Uhr, im Schulungsraum der Feuerwehr Langenberg in Velbert-Langenberg, Voßkuhlstraße, 1. Etage

statt.

Dabei werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung von der Verwaltung bzw. dem Investor öffentlich dargelegt und der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, sich zu äußern und die Planungsvorschläge zu erörtern.

Eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung hängen die Pläne zur Vorabinformation bereits im Veranstaltungsraum aus.

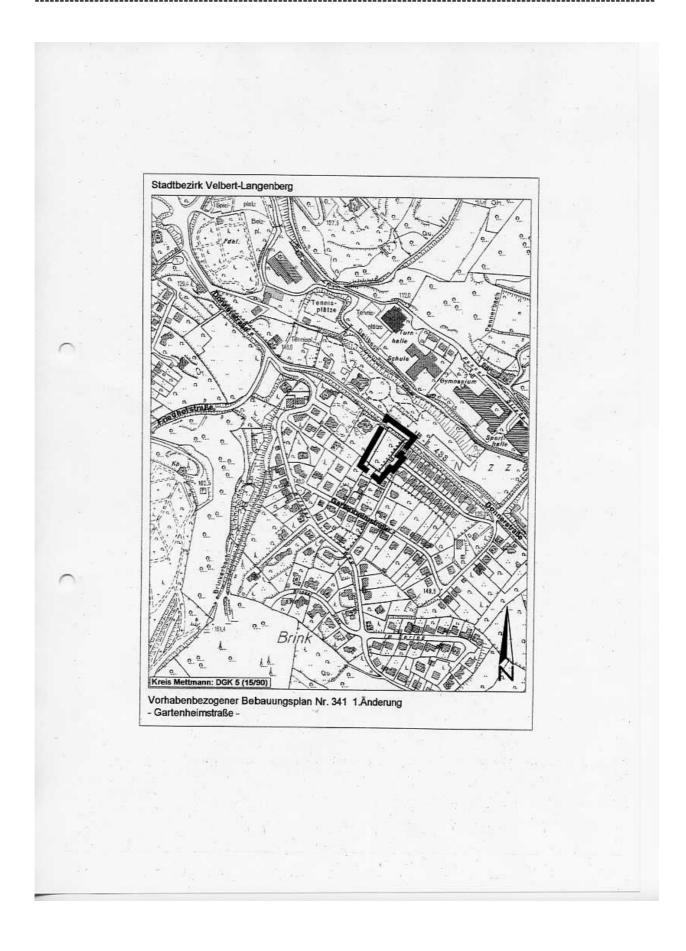
Die ungefähre Umgrenzung des Plangebietes ist aus der dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

Zu der o. a. Veranstaltung finden Sie weitere Informationen unter: www.stadtplanung-velbert.de

Velbert, 17.10.2005

gez. Wendt

Vorsitzende des Bezirksausschusses Velbert-Langenberg



Bekanntmachung Beteiligung der Öffentlichkeit zu Bebauungsplanentwürfen

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat für den Stadtbezirk Velbert-Mitte in seiner Sitzung am 16.02.2005

die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 609 – Burgstraße – 2. Änderung

beschlossen.

Gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den vom Rat der Stadt Velbert beschlossenen Richtlinien ist die Öffentlichkeit an der Bauleitplanung zu beteiligen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit zu dem obigen Planverfahren findet am

29.11. 2005, 17:00 Uhr, im großen Sitzungssaal des Rathauses in Velbert-Mitte, Thomasstraße 1,

statt.

Dabei werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung von der Verwaltung öffentlich dargelegt und der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, sich zu äußern und die Planungsvorschläge zu erörtern.

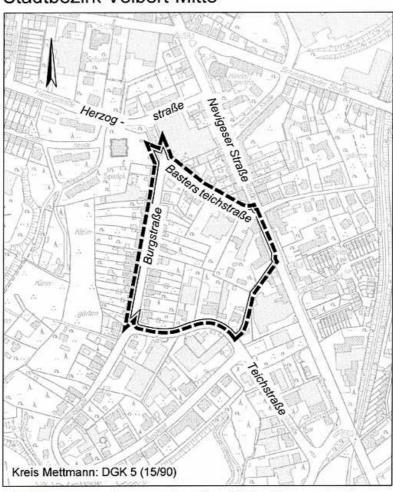
Eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung hängen die Pläne zur Vorabinformation bereits im Veranstaltungsraum aus.

Die ungefähre Umgrenzung des Plangebietes ist aus der dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

Zu der o. a. Veranstaltung finden Sie weitere Informationen unter: www.stadtplanung-velbert.de

Velbert, 19.10.2005 gez. Küppers Vorsitzender des Bezirksausschusses Velbert-Mitte

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Bebauungsplangebiet Nr. 609 -Burgstraße-2. Änderung

Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 304 – Märkische Straße – 2. Änderung als Satzung

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 27.09.2005 den Bebauungsplan Nr. 304 – Märkische Straße – 2. Änderung als Satzung beschlossen.

Der oben angeführte Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und der Bezirksregierung daher nicht angezeigt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 304 – Märkische Straße – 2. Änderung umfasst eine Teilfläche des Flurstücks Nr. 551 in der Flur 14, Gemarkung Langenberg.

Die ungefähre Umgrenzung des Geltungsbereiches ist aus der dieser Bekanntmachung angefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

Der oben angeführte Bebauungsplan wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab in der Fachabteilung Umwelt und Stadtplanung in Velbert Mitte, Am Lindenkamp 31 (1. Obergeschoss) während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist auch unter <u>www.stadtplanung-velbert.de</u> einzusehen.

Hinweise:

- 1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
- 2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.
- 3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein- Westfalen (GO NW) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

.

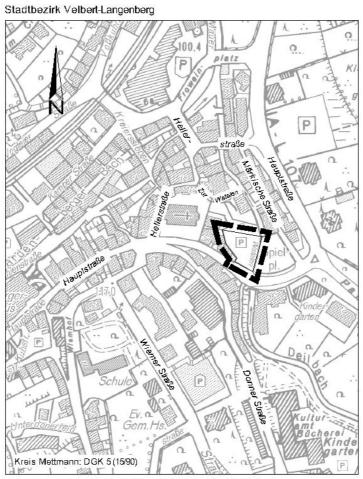
Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss über den Bebauungsplan als Satzung, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 304 – Märkische Straße – 2. Änderung ersetzt bei Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 304 – Märkische Straße – .

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird der Bebauungsplan Nr. 304 – Märkische Straße – 2. Änderung rechtsverbindlich.

Velbert, 19.10.2005 gez. Freitag Bürgermeister



Bebauungsplangebiet Nr. 304 - Märkische Straße- 2. Änderung

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 23.07.1957 (GV NW S. 213) in Verbindung mit § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03.07.1952 (BGBI. I S. 379) werden die Gewerbesteuermessbescheide des Finanzamtes Velbert und der Gewerbesteuerbescheid der Stadt Velbert für die Jahre 2002 bis 2004 vom 30.09.2005 für

Michael Klüsener

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift der Steuerpflichtigen nicht festgestellt werden konnte.

Die Steuerbescheide können bei der Stadtverwaltung Velbert – Fachgebiet Steuerwesen –, Thomasstraße 1 A / Gebäude B, Zimmer B 008 und B 009 von dem Steuerpflichtigen eingesehen werden.

Velbert, 27.10.05

Stadt Velbert Der Bürgermeister Im Auftrag Sammek Sachbearbeiterin

Öffentliche Zustellung

Herr Marcus Weber, unbekannten Aufenthaltes, wird hiermit eine Mitteilung nach § 33 Sozialgesetzbuch 2. Buch (SGB II) vom 19.10.2005 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Gebäude Friedrichstraße 79 in 42551 Velbert, Zimmer 105, eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03. Juli 1952 (BBGI.I S. 379) in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV NW S. 213) – in den derzeit geltenden Fassungen.

Velbert, 19.10.2005 Im Auftrag Reucher

Hinweis auf öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Velbert schreibt folgende Arbeiten aus:

Wegebau Grünflächen Los 1 bis 4

Die Bekanntmachungstexte können im Internet unter www.velbert.de eingesehen werden.

Vorwort

III.

Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Tönisheide vom 11.05.2005

Vorwort

Der kirchliche Friedhof ist die Stätte, auf der die Gemeinde ihre Toten zur letzten Ruhe bettet und ihrer gedenkt.

Er weist die Lebenden hin auf den Tod, die Vergänglichkeit des irdischen Leibes, das Gericht Gottes und die Auferstehung der Toten.

Er ist ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass "Christus Jesus dem Tode die Macht genommen und das Leben und ein unvergängliches Wesen ans Licht gebracht hat durch das Evangelium" (2. Timotheus 1,10).

Aus dieser Bestimmung zur Verkündigung erhalten auf dem Friedhof die Feier der Bestattung, die Trauerbegleitung, die Gestaltung und die Benutzung Richtung und Weisung.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung			
I.	Allgemeine Bestimmungen		
	§ 1	Aufsicht über den Friedhof	
	§ 2	Benutzung des Friedhofes	
	§ 3	Ordnung auf dem Friedhof	
	§ 4	Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof	
II.	<u>Grabstätten</u>		
	§ 5	Allgemeines	
	§ 6	Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten	
	§ 7	Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten	
§ 8	Benutzung der Wahlgrabstätten		
	§ 9	Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten	
	§ 10	Behandlung der Erbgrabstätten früheren Rechts	
	§ 11	Belegung, Wiederbelegung, Grabstättenöffnung	
	§ 12	Um- und Ausbettungen	
	§ 13	Särge, Urnen und Trauergebinde	

§ 17 Bestattungen und Feiern

§ 14

§ 15

§ 16

§ 18 Friedhofskapelle - Ruhekammern bzw. Leichenhalle

Zustimmungspflicht für Grabmale und sonstige Anlagen

Unterhaltung von Grabmalen und des Grabstättenzubehörs

- § 19 Anmeldung der Bestattung
- § 20 Die evangelisch-kirchliche Bestattung

Verwendung alter Grabmale

Herrichtung und Instandhaltung

§ 21 Andere Bestattungsfeiern sowie Reden von Laien und Kranzniederlegungen

- § 22 Besondere musikalische Darbietungen bei der Bestattung sowie andere Feierlichkeiten
- § 23 Andere Bestattungen
- § 24 Zuwiderhandlungen
- IV. <u>Schlussbestimmungen</u>
 - § 25 Grabmal- und Bepflanzungsgrundsätze
 - § 26 Gebühren
 - § 27 Öffentliche Bekanntmachungen
 - § 28 Haftung
 - § 29 In-Kraft-Treten

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Tönisheide erlässt in Beachtung kirchlicher und staatlicher Bestimmungen die nachstehende Friedhofsordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Aufsicht über den Friedhof

Der Friedhof ist Eigentum der Evangelischen Kirchengemeinde Tönisheide.

- (1) Die Aufsicht und Verwaltung obliegt dem Presbyterium. Es kann sich dabei Beauftragter bedienen.
- (2) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.

§ 2

Benutzung des Friedhofes

- (1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung der verstorbenen Mitglieder der Kirchengemeinde.
- (2) Ferner können auf ihm bestattet werden:
 - a) verstorbene Mitglieder anderer evangelischer Kirchengemeinden;
 - b) verstorbene ortsansässige Angehörige solcher Religionsgemeinschaften, die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehören;
 - c) verstorbene nicht-evangelische Ehegatten und Kinder der Mitglieder der evangelischen Kirchengemeinde, sofern diese mit ihnen einen gemeinsamen Haushalt führen zwecks Zusammenlegung in einer Familiengrabstätte.
- (3) Andere Verstorbene können ausnahmsweise bestattet werden, wenn das Presbyterium dies genehmigt.
- (3) Die Bestattung richtet sich nach den bestehenden gesetzlichen und ordnungsrechtlichen Vorschriften.

§ 3

Ordnung auf dem Friedhof

Für die Ordnung auf dem Friedhof kann das Presbyterium besondere Bestimmungen erlassen, die, unbeschadet der Veröffentlichung nach § 28, an geeigneter Stelle auf dem Friedhof dauerhaft auszuhängen sind.

§ 4

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Arbeiten sind spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor kirchlichen Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden. Der bei der Ausübung ihrer Arbeiten anfallende, nicht kompostierbare Abfall ist auf eigene Kosten abzufahren.
- (8) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofsordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

II. Grabstätten

§ 5

Allgemeines

- (1) Grabstätten werden nur unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen überlassen. Sie bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung. Ihre Größe ergibt sich aus dem Belegungsplan.
- (2) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:
 - a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen
 - b) Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen
 - c) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
 - d) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen
 - e) Rasengrabstätten für Erdbestattungen
 - f) Rasengrabstätten für Urnenbeisetzungen
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung
- (4) Für Reihen- oder Wahlgrabstätten wird die Vergabe von Nutzungsrechten abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung sowie der Grabmal- und Bepflanzungsgrundsätze.

- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätten, soweit durch diese Ordnung nichts Anderes geregelt ist.
- (6) Jede Grabstätte muss beim Ausschachten von der nächsten Grabstätte durch eine aufrechtstehende, mindestens 0,30 m starke Erdwand, die in den nach dieser Ordnung festgesetzten Grabflächen enthalten ist, getrennt und so tief sein, dass der höchste Punkt des Sarges 0,90 m unter der Erdoberfläche ohne Grabhügel bleibt. Die Tiefe von der Oberkante einer Urne bis zur Erdoberfläche beträgt mindestens 0,50 m.

§ 6

Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Bestattungsfall der Reihe nach abgegeben werden.
- (2) Reihengrabstätten werden eingerichtet für
 - a) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr mit einer Ruhezeit von 20 Jahren.
 - b) Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr mit einer Ruhezeit von 25 Jahren.
 - c) Beisetzungen von Urnen mit einer Ruhezeit von 25 Jahren.
- (3) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet oder eine Urne beigesetzt werden.
- (4) Über die Vergabe des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.
- (5) Die Nutzung an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgesetzten Ruhezeit. Die Ruhezeit kann nicht verlängert werden.
- (6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.
- (7) Außerdem sind Reihengrabstätten als Rasengrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen eingerichtet. Nutzungsrechte (vgl. § 5 Abs. 2-4) werden an diesen Grabstätten nicht vergeben. Die Anlage und Pflege der Grabstätten erfolgt auf Dauer der Ruhezeit allein durch das Presbyterium. Die Grabstätten müssen für diese Pflege frei gehalten werden.
- (8) Das Presbyterium sorgt dafür, dass die Kennzeichnung und Wiederauffindbarkeit jeder Grabstätte durch eine beschriftbare Steinplatte gewährleistet ist. Inhalt und Form von Beschriftungsmöglichkeiten werden vom Presbyterium festgelegt.

§ 7

Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, die besonders angelegt und einzeln (Einzelwahlgrabstätte) oder zu mehreren (Familienwahlgrabstätten) für eine bestimmte Nutzungszeit vergeben werden.
- (2) In einer Einzelwahlgrabstätte darf bei Erdbestattung nur eine Leiche bestattet werden. Es können statt einer Erdbestattung bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Nach einer Erdbestattung kann zusätzlich eine Urne bestattet werden. In einer Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (3) Die Ruhezeit bei Wahlgrabstätten entspricht der Ruhezeit bei den Reihengrabstätten (§ 6 Abs. 2). Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung der Wahlgrabstätten nicht zulässig.
- (4) Über die Vergabe des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechts sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofsordnung richtet.
- (5) a) Die Nutzungszeit wird auf 25 Jahre festgesetzt.
 - b) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.

Das Presbyterium weist die Nutzungsberechtigten 3 Monate vor Ablauf der Nutzungszeit durch öffentliche Bekanntmachung auf das Ende der Nutzungszeit hin.

- c) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist vorher das Nutzungsrecht um die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Wahlgrabstätte zu verlängern.
- d) Bei Familienwahlgrabstätten ist die Verlängerung für sämtliche Grabstätten auf einmal vorzunehmen.

§ 8

Benutzung der Wahlgrabstätten

- (1) In Wahlgrabstätten werden Nutzungsberechtigte und ihre Angehörigen bestattet.
- (2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:
 - a) Ehegatten;
 - b) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft
 - c) Verwandte auf- und absteigender Linie, Geschwister oder Geschwisterkinder;
 - d) die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner der unter c) bezeichneten Personen.

Auf Wunsch der oder des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Presbyteriums auch andere Verstorbene bestattet werden.

§ 9

Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

- (1) Die oder der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur Angehörigen im Sinne von § 8 Abs. 2 übertragen.
- (2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll die Erwerberin oder der Erwerber für den Fall ihres oder seines Ablebens die Nachfolge im Nutzungsrecht bestimmen und das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes der oder des Übertragenden wirksam wird.
- (3) Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der oder des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind;
 - b) auf die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft
 - c) auf die Kinder,
 - d) auf die Stiefkinder,
 - e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - f) auf die Eltern,
 - g) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - h) auf die Stiefgeschwister,
 - i) auf die nicht unter a) bis h) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) bis d) und f) bis i) wird die älteste Person nutzungsberechtigt.

Sind keine Angehörigen der Gruppe a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Presbyteriums auch von einer anderen Person übernommen werden.

(4) Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat dem Presbyterium den Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird der oder dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach

dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

§ 10

Behandlung der Erbgrabstätten früheren Rechts

Nutzungsrechte auf Friedhofsdauer sind nicht vorhanden und werden auch künftig nicht abgegeben.

§ 11

Belegung, Wiederbelegung, Grabstättenöffnung

- (1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen.
- (2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten dürfen die Grabstätten nicht wiederbelegt werden.
- (3) Wenn beim Ausheben einer Grabstätte zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle der neu aufgeworfenen Grabstätte zu versenken. Mit der Asche von unbeschädigt aufgefundenen Urnen ist ebenso zu verfahren. Werden noch nicht verweste Leichen vorgefunden, so ist die Grabstätte sofort wieder zu schließen.
- (4) In einer Grabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister unter einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- (5) Eine Grabstätte zu öffnen, ist, abgesehen von der richterlichen Leichenschau, nur mit Genehmigung der zuständigen Ordnungsbehörde und des Presbyteriums statthaft.

§ 12

Um- und Ausbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschenresten bedürfen der vorherigen Zustimmung des Presbyteriums sowie der zuständigen Ordnungsbehörde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Grabstätte in eine andere Grabstätte auf demselben Friedhof sind nicht zulässig.
- (3) Die Zustimmung zur Umbettung muss schriftlich beantragt werden. Antragsberechtigt ist jede oder jeder Angehörige. Die Einverständniserklärung der oder des Verfügungsberechtigten ist beizufügen.
- (4) Für die Umbettung hat die oder der verfügungsberechtigte Angehörige zu sorgen. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Presbyterium festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt.
 - Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Umbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.
- (5) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat für Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte sowie an den Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Urnen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.
- (8) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste k\u00f6nnen nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabst\u00e4tten umgebettet werden.

§ 13

Särge, Urnen und Trauergebinde

- (1) Särge für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr sollen im Allgemeinen nicht länger als 2,10 m und die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Presbyteriums bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (2) Die Särge müssen gegen das Durchsickern von Feuchtigkeit gesichert und genügend fest gearbeitet sein. Sie müssen so beschaffen sein, dass die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Särge, Sargausstattungen, Sargbeigaben und Sargabdichtungen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leichtverrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Das Presbyterium ist berechtigt, Särge und Ausstattungen von Särgen, die in der Erde nicht zerfallen, zurückzuweisen.
- (3) Urnenkapseln und Überurnen müssen aus zersetzbarem Material bestehen.
- (4) Trauergebinde und Kränze müssen aus natürlichen, biologischen, abbaubaren Materialien hergestellt

§ 14

Herrichtung und Instandhaltung

- (1) Reihengrabstätten sind bis zum Ablauf von 6 Wochen nach ihrer Belegung abzuräumen und binnen weiterer 4 Monate mit einer winterfesten Bepflanzung ordnungsgemäß herzurichten sowie bis zum Ablauf der Ruhezeit laufend instand zu halten.
- (2) Wahlgrabstätten müssen spätestens 6 Monate nach ihrer Belegung auch solange sie nicht belegt sind sowie nach jeder Bestattung alsbald ordnungsgemäß gärtnerisch hergerichtet und laufend unterhalten werden.
- (3) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Bäume und Sträucher, die auf den Grabstätten gepflanzt werden, sind gemäß § 94 BGB Bestandteil des Friedhofsgrundstücks und gehen in das Eigentum des Friedhofsträgers über, nicht dagegen Pflanzen- oder Blumenschmuck.
- (4) Unterbleibt die Herrichtung oder wird die Instandhaltung vernachlässigt, fordert das Presbyterium die Verpflichtete oder den Verpflichteten unter Hinweis auf ihre sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Verpflichtungen schriftlich per Einschreiben dazu auf, die Grabstätte innerhalb einer bestimmten Frist herzurichten bzw. instand zu setzen.
 - In der Aufforderung sind die Folgen der Nichtbeachtung anzugeben. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass nach Fristablauf auf Kosten der oder des Verpflichteten nach Lage des Einzelfalles entweder die Herrichtung bzw. Instandsetzung durchgeführt oder die Grabstätte abgeräumt und eingeebnet wird.
 - Grabmale und Grabzubehör werden beseitigt, wenn sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Frist abgeholt werden. Wahlgrabstätten fallen unentgeltlich an die Kirchengemeinde zurück.
- (5) Sind die oder der Verpflichtete nicht zu ermitteln, so genügt eine einmalige befristete öffentliche Aufforderung, um die Grabstätten nach Fristablauf abzuräumen und einzuebnen.

§ 15

Zustimmungspflicht für Grabmale und sonstige Anlagen

(1) Die Errichtung sowie jede Veränderung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen oder besonderen g\u00e4rtnerischen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Presbyteriums. Gestaltung, Inschriften und Symbole d\u00fcrfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden und Bewusstsein verletzt. Sie sind so zu gestalten und aufzustellen, dass andere Grabst\u00e4tten und die \u00f6ffentlichen Anlagen und Wege nicht beeintr\u00e4chtigt werden.

- (2) Die Zustimmung ist rechtzeitig vor Vergabe des Auftrages unter Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Schrift oder sonstiger Zeichen einzuholen. Diese Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Anlage nicht binnen eines Jahres errichtet worden ist.
- (3) Bei der Anlieferung von Grabmalen und sonstigen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (4) Die Grabmale und Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können.
- (5) Die Grabmale und Anlagen, die ohne die erforderliche Zustimmung aufgestellt oder verändert werden, können einen Monat nach Benachrichtigung der oder des Nutzungsberechtigten auf deren oder dessen Kosten entfernt werden.
- (6) Aus Gründen der Ökologie und der ungehinderten Durchfeuchtung und Durchlüftung ist eine Versiegelung der gesamten Grabstätte mit Platten und Folien (z.B. als Unterlage für Kies) nicht zugelassen. Grabstätten dürfen nicht ausgemauert werden.

§ 16

Unterhaltung von Grabmalen und des Grabstättenzubehörs sowie Änderungen an Grabmalen und sonstigen Anlagen aus Anlass einer Bestattung

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Sein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
 - Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet die oder der Nutzungsberechtigte für den Schaden. Die Sicherung, Änderung oder Entfernung der Anlagen kann auf ihre oder seine Kosten veranlasst werden.
- (2) Die bei einer Bestattung aus Sicherheitsgründen erforderliche Veränderung und Beseitigung von Grabmalen, Fundamenten, Einfassungen und Bepflanzungen kann vom Presbyterium veranlasst werden.
 - Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten der oder des Nutzungsberechtigten der jeweiligen Grabstätte.

§ 17

Verwendung alter Grabmale

Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch die oder den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, verfügt das Presbyterium darüber. Die dem Presbyterium erwachsenen Kosten hat die oder der Nutzungsberechtigte zu tragen.

III. Bestattungen und Feiern

§ 18

Friedhofskapelle - Ruhekammern bzw. Leichenhalle

- (1) Die Friedhofskapelle dient als Stätte der Verkündigung bei der evangelisch-kirchlichen Bestattung. Das Presbyterium kann die Benutzung der Kapelle durch andere christliche Kirchen und durch die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehörenden Religionsgemeinschaften gestatten und von besonderen Bedingungen abhängig machen.
- (2) Die Ruhekammern dienen zur Aufbewahrung der eingesargten Leichen bis zu ihrer Bestattung.

...

- (3) Leichen dürfen ohne Erlaubnis der zuständigen kommunalen bzw. staatlichen Behörde nicht öffentlich ausgestellt werden. Bei Bestattungsfeierlichkeiten dürfen Särge weder geöffnet noch offen gehalten werden. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung der zuständigen kommunalen bzw. staatlichen Behörde zulässig.
- (4) Den Angehörigen kann der Zutritt zu den Ruhekammern gewährt werden. Auf Wunsch kann der Sarg durch Beauftragte des Presbyteriums geöffnet werden. Wenn der Tod durch eine meldepflichtige übertragbare Krankheit im Sinne des staatlichen Seuchengesetzes eingetreten ist, bedarf es zur Sargöffnung der Genehmigung der zuständigen kommunalen oder staatlichen Behörde.
- (5) Die Ausschmückung der Ruhekammern bzw. der Leichenhalle und der Friedhofskapelle bleibt dem Friedhofsträger vorbehalten.

§ 19

Anmeldung der Bestattungen

- (1) Die Bestattung ist bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder des Bestattungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde, ohne die keine Bestattung vorgenommen werden darf, anzumelden. Bei Beisetzung von Aschenurnen tritt an die Stelle des Bestattungserlaubnisscheines die Bescheinigung über die Einäscherung. Für die Anmeldung der kirchlichen Bestattung siehe § 20.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit dem zuständigen Pfarrer fest. Dabei sind die Bestimmungen über den frühesten und spätesten Termin zu beachten.

§ 20

Die evangelisch-kirchliche Bestattung

Die evangelisch-kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung, welche die zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer leitet. Sie ist unbeschadet des § 19 bei dieser oder diesem unter Vorlage einer standesamtlichen Sterbeurkunde anzumelden.

§ 21

Andere Bestattungsfeiern sowie Reden von Laien und Kranzniederlegungen

- (1) Für Bestattungsfeiern auf dem Friedhof durch Geistliche oder Prediger anderer christlicher Kirchen und der zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehörenden Religionsgemeinschaften trifft das Presbyterium besondere Bestimmungen. Wegen Benutzung der Friedhofskapelle wird auf § 18 Abs. 1 verwiesen.
- (2) Zu Ansprachen von Vertretern anderer Religionsgemeinschaften und von Weltanschauungsgemeinschaften sowie von Laien bedarf es einer schriftlichen Genehmigung des Presbyteriums, in eiligen Fällen seiner oder seines Vorsitzenden. Die Genehmigung ist der Friedhofsverwaltung rechtzeitig vorher vorzulegen.
- (3) Kränze können mit kurzen Widmungsworten, soweit diese nicht widerchristlichen Inhalts sind, nach Abschluss der Bestattungsfeier an der Grabstätte niedergelegt werden.
- (4) Kranzschleifen dürfen keine Inschriften widerchristlichen Inhalts haben; andernfalls können solche Schleifen entfernt werden.

§ 22

Besondere musikalische Darbietungen bei der Bestattung sowie andere Feierlichkeiten

- (1) Besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Presbyteriums.
- (2) Besondere Feierlichkeiten auf dem Friedhof (einschließlich Musikdarbietungen) außerhalb einer Bestattungsfeierlichkeit bedürfen der rechtzeitig einzuholenden Genehmigung des Presbyteriums.

100

§ 23

Andere Bestattungen

- (1) Aschenurnen dürfen, wenn keine Feier stattfindet, nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Presbyteriums beigesetzt werden.
- (2) Gleiches gilt für stille Bestattungen.

§ 24

Zuwiderhandlungen

Wer den Bestimmungen der §§ 21 und 22 zuwiderhandelt, kann durch Beauftragte des Presbyteriums zum Verlassen des Friedhofes aufgefordert werden, ggf. durch das Presbyterium wegen Hausfriedensbruch angezeigt werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 25

Grabmal- und Bepflanzungsgrundsätze

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, Einfassung, gärtnerische Gestaltung usw.) hat das Presbyterium besondere Vorschriften erlassen. Die Vorschriften können für einzelne Teile des Friedhofes unterschiedlich sein.

§ 26

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

§ 27

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen in vollem Wortlaut.

§ 28

Haftung

Das Presbyterium haftet nicht für Schäden, die durch nicht dieser Ordnung gemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 29

In-Kraft-Treten

 Diese Friedhofsordnung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. ------

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung tritt die bisherige Friedhofsordnung vom 12.06.1979 außer Kraft.

Velbert - Tönisheide, den 11. Mai 2005

Das Presbyterium

Der Ev. Kirchengemeinde Tönisheide

Anlage zur Friedhofsordnung vom 11.05.2005 für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Tönisheide

Grabmal- und Bepflanzungsgrundsätze

I. Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und der Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt.

Art der Grabmale und Einfassungen

- (1) Auf jeder Grabstätte darf in der Regel nur ein Grabmal errichtet werden, wobei ein- oder mehrstellige Grabstätten eine Einheit bilden.
- (2) Grabmale dürfen nur aus Naturstein, Naturstein mit Bronze oder Eisen bestehen.
 - Grabmale müssen werkstoffgerecht, andere Werkstoffe nicht imitierend handwerklich einwandfrei hergestellt sein.
- (3) Stehende Grabmale sind höchstens 10 cm von der hinteren Grabstättengrenze entfernt aufzustellen. Liegende Grabmale müssen mindestens 30 cm von der hinteren Grabstättengrenze entfernt liegen.
- (4) Die Größe der Grabmale muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätte stehen. Die Steinstärke muss die Standsicherheit der Grabmale gewährleisten. Liegende Grabmale sollen 1/5 der bepflanzbaren Grabfläche nicht überschreiten; sie müssen bündig verlegt werden.
- (5) Auf der linken Schmalseite der Grabmale ist 30 cm über dem Erdboden in einer Zeilenhöhe von 15 mm die Grabnummer einzuhauen; in gleicher Weise ist auf der rechten Schmalseite die Firmenbezeichnung anzubringen.

II. Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften sind nur dann zulässig, wenn auch Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften bestehen.

- (1) Die Grabmale müssen nach Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung zusätzlich nachstehenden Bestimmungen entsprechen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Natursteine mit Bronze oder Eisen verwendet werden.
- (3) Für die Gestaltung und Bearbeitung gelten folgende Bestimmungen:
 - Jede handwerkliche Bearbeitung der Grabmale ist erlaubt. Alle Seiten müssen gleichmäßig bearbeitet sein.

- 2. Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und müssen mit den Fundamenten unmittelbar verbunden sein. (Asymmetrische Formen und Aufteilungen können nur ausnahmsweise zugelassen werden.)
- 3. Schriften dürfen nicht aufdringlich groß sein. Ornamente und Symbole dürfen nur aus demselben Material wie das Grabmal bestehen. Sie müssen gut verteilt sein. Bei Buchstaben darf die umrandete Nut eine Breite von 5 mm nicht überschreiten. Mit eingetriebenem Blei ausgelegte Schrift muss nutenförmig ausgehauen sein.
- 4. Nicht zugelassen sind Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten wie z. B. Materl, Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber, Farben, Kastenschriften, Beschriftungen außerhalb des Grabmals, Freiplastiken und Einfassung. Auf Antrag und Prüfung können Ausnahmen zugelassen werden.
- (4) Die Grabmalpläne bestimmen
 - die Form des zur Ausführung kommenden Grabmals;
 - 2. welche Höchst- und Mindestabmessungen der Grabmale im Rahmen der Absätze 5 und 6 im Einzelnen zulässig sind.

III. Höchstmaße für Grabmale

Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

(1) Auf Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr liegende Grabmale

> Höchstbreite 50 cm Höchstlänge 40 cm Mindeststärke 14 cm

(2) Auf Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr liegende Grabmale:

Höchstbreite Höchstlänge

50 cm 40 cm

Mindeststärke 14 cm

(3) auf Wahlgrabstätten:

a)

stehende Grabmale im Hochformat:

Höhe bis

120 cm

Höchstbreite 80 cm Mindeststärke 15 cm

Höhe bis

100 cm

Höchstbreite 120 cm Mindeststärke 15 cm

als Stele:

Höhe bis 150 cm

Höchstbreite 30 cm Mindeststärke 30 cm

b) liegende Grabmale:

bei einstelligen Grabstätten:

Breite 60 cm

Länge bis

50 cm

Höhe bis 15 cm

Bei mehrstelligen Grabstätten:

Breite bis 80 cm

Länge bis 50 cm Höhe bis 15 cm ____

(4) Auf Grabstätten für Urnenbeisetzungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

Auf Urnenwahlgrabstätten: liegende Grabmale mit quadratischem Grundriss

Höchstmaß40 cmHöhe der hinteren Kante20 cm

In Ausnahmefällen kann eine Sondergenehmigung erteilt werden.

IV. Zustimmungserfordernis

- (1) Zur Errichtung und Veränderung von Grabmalen ist die vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Der Antragstellende hat bei Reihengrabstätten unter Angabe seines Wohnsitzes die Reihengrabbescheinigung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten seine Nutzungsberechtigung nachzuweisen.
- (2) Dem Antrag ist der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1: 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung der Anordnung und Art der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung zweifach beizufügen. Soweit es zum besseren Verständnis erforderlich ist, müssen Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und Symbole, Darstellungen ihrer Form und Anordnung im Maßstab 1: 10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung sowie der Textinhalt vorgelegt werden. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1: 5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn von ihr nicht binnen eines Jahres Gebrauch gemacht worden ist.

V. Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale und Einfassungen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Die Art der Fundamentierung und Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung.

VI. Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten, wer den Antrag gestellt hat, bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder Teilen davon gefährdet, ist unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz ihrer schriftlichen Aufforderung nicht binnen angemessener Frist beseitigt, ist sie dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen.
 - Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung (z. B. Aushang) und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von 3 Monaten aufgestellt wird. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- (3) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Veränderung derartiger Grabmale versagen.

VII. Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhefrist oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen kann sie die Zustimmung versagen. In diesem Falle übernimmt die Friedhofsverwaltung die Verantwortung und gewährt ggf. einen angemessenen Wertausgleich.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihengrabstätten oder bei Einebnung, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach Entziehung der Nutzungsrechte sind die Grabmale zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen 3 Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen; die Grabmale gehen entschädigungslos in das Eigentum des Leitungsorgans über.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale 4 Wochen nach Benachrichtigung des Inhabers der Reihengrabbescheinigung oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen 3 Monaten nach der Benachrichtigung abholen, fällt es entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Leitungsorgans.

VIII. Gärtnerische Gestaltung

Herrichten und Pflege von Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschrift gärtnerisch gestaltet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (3) Bei eingefassten Grabstätten muss die Erdoberfläche mit der Oberkante der Einfassung abschließen.
- (4) Die Grabstätten sollen bepflanzt werden. Die Pflanzen dürfen andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (5) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Reihengrabbescheinigung, bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung endet bei Reihengrabstätten mit der Ruhefrist, bei Wahlgrabstätten mit Ablauf des Nutzungsrechts. Abs. 9 bleibt unberührt.
- (6) Für die Anlage einer Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1 : 20 vorschreiben.
- (7) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
 - Behält sich die Friedhofsverwaltung diese Arbeiten für die eigene Gärtnerei vor, so ist dies vom Nutzungsberechtigten beim Erwerb des Nutzungsrechts anzuerkennen.
- (8) Reihengrabstätten sind binnen 6 Wochen nach der Bestattung bzw. Beisetzung, Wahlgrabstätten binnen 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes herzurichten.
- (9) Die Friedhofsverwaltung kann nach Ablauf des Nutzungsrechtes die Grabstätte selbst abräumen oder verlangen, dass der Verantwortliche sie abräumt.
- (10) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

IX. Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabstätten müssen in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung den Grabgestaltungsvorschriften des Leitungsorgans entsprechen. Dabei sollten die nachstehend aufgeführten Pflanzen verwendet werden:

a) Raumbildende Laub- und Nadelgehölze

Berberis Candidula (Sauerdorn, Berberitze)

Berberis Verruculosa (Warzenberberitze) Buxus sempervirens arborescens(Buchsbaum)

Buxus sempervirens ,Suffruti-Cosa' (Einfassungsbuchsbaum)

Calluna vulgaris in Sorten (Besenheide)

Chamaecyparis obtusa ,Nana Gracilis' (Lebensbaumzypresse)

Cotoneaster horizontalis (Zwergmispel)
Cotoneaster Praecox (Zwergmispel)
Erica carnea in Sorten (Glockenheide)
Erica vagans in Sorten (Cornwall-Heide)

Genista in Arten (Flügelginster, Färberginster)

Ilex crenata (Stechpalme, Hülse)

Ilex crenata ,Convexa' (Stechpalme)

Ilex crenata ,Stokes' (Stechpalme)

Juniperus chinensis (Wacholder)

Juniperus horizontalis ,Glauca' (Blauer Kriechwacholder)

Leucothoe catesbaei (Traubenheide)

Lonicera pileata (Heckenkirsche)

Mahonia aquifolium (Mahonie, Fliederberberitze)

Pieris floribunda (Lavendelheide)

Pinus montana pumilio (niedrige Bergkiefer)

Picea excelsa ,Echiniformis' (Igelfichte)
Picea excelsa ,Nidiformis' (Nestfichte)
Pyracantha cocc. ,Soleil d'Or' (Feuerdorn)

Rhododendron rep. ,Scarlet Wonder (Hybrid-Rhododendron)

Rhododendron williansianum (Wildrhododendron)

Rhododendron mollis (sommergrüne Rhododendron) Rhododendron mollis x sinensis (sommergrüne Rhododendron)

Rhododendron impeditum (Kleinrhododendron)

Rhododendron ,Multiflora (Zwergrho-

dodendron)

Rhododendron arendsii-Hybriden (jap. Azaleen)

Zwergrosen (Moosrosen) Skimmia japonica (Skimmie)

Taxus baccata ,Fastigiata' (Säuleneibe)
Taxus baccata ,Repandens' (Tafeleibe)
Taxus cuspidata ,Nana' (Zwergeibe)

b) <u>Bodenbedeckende Gehölze</u>

Cotoneaster dammeri radicans (Zwergmispel)

Cotoneaster adpressus (Zwergmispel) Cotoneaster microphyllus (Zwergmispel)

Cotoneaster melanotrichus (Zwergmispel)

Euonymus fortunei ,Cracilis' (niedriges Pfaffenhütchen)
Euonymus fortunei ,Coloratus' (niedriges Pfaffenhütchen)
Euonymus fortunei radicans (niedriges Pfaffenhütchen)

Gaultheria Procumbens (Rebhuhnbeere)

Hedera helix (gemeiner Efeu) Hedera helix ,Hibernica' (Irländischer Efeu)

Hypericum Calycinum (Rose von Sharon)

Juniperus com. ,Hornibrookii' (Wacholder) Juniperus com. ,Repanda' (Wacholder)

Pachysandra terminalis (Ysander) Vinca minor (Immergrün)

c) Bodenbedeckende Stauden

Acaena buchananii (Stachelnüsschen)

Lysimachia nummularia (Münzkraut)

Sagina subulata (Sternmoos)

Sedum floriferum

,Weihenstephaner Gold' (Mauerpfeffer)

Sedum spuriu (Mauerpfeffer)

Sedum cauticolum (Mauerpfeffer) Thymus serphyllum (Thymian) Veronica incana (Ehrenpreis)

Waldsteinia (Waldsteinie)

Gräser:

(Blau-

schwingelgras)

Festuca scoparia (Schafschwingelgr)

Festuca glauca

Carex morrowii (Japansegge)

d) Sommerblumen

(Wechselpflanzung)

Ageratum houstonianum (Leberbalsam)
Begonia semperflorens (Begonien)
Begonia tuberhybrida (Knollenbegonien)
Calceolaria rugosa (Pantoffelblume)

Fuchsia geoides (Fuchsien) Lobelia erinus (Männertreu) Pelargonium zonale (Geranie)

Salvia hybrida (Salbei)

Tagetes-Hybriden (Studentenblume)

Viola tricolor (Stiefmütterchen)

Botanische (niedrige) Tulpen, Narzissen, Krokusse, Scilla, Traubenhyazinthen.

(2) Nicht zugelassen sind

Hecken jeder Art;

überwiegend aus künstlichen Werkstoffen hergestellte Grabgebinde und Blumenschalen; übergroße Blumenschalen und -vasen, Grablaternen über 30 cm Höhe und 30 cm Breite einschließlich Sockel;

das Aufstellen von Bänken und das Verlegen von Platten, außer einer Trittplatte aus Naturstein je Grabstätte.

X. Ökologie auf dem Friedhof

Den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes auf dem kirchlichen Friedhof ist Rechnung zu tragen. Der Friedhof ist als ökologisches Rückzugsgebiet umweltfreundlich zu gestalten und zu bewirtschaften. Die Veröffentlichungen der Landeskirche über Fragen des Umwelt- und Naturschutzes sind zu beachten; insbesondere ist die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege nicht gestattet. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

Genehmigt
Düsseldorf, den 07.10.2005
Schriftstück -Nr. 619622
Siegel
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt
Gez. Unterschrift

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 2420883 - Nr. neu 3042420889 Nr. alt 2420891 - Nr. neu 3042420897

Nr. alt 2576031 - Nr. neu 3042576037

ausgestellt von der Sparkasse Ratingen, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch

Nr. alt 1969971 - Nr. neu 3021969971

ausgestellt von der Sparkasse Velbert, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert ist, wird nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, 05. Oktober 2005 SPARKASSE HILDEN·RATINGEN·VELBERT DER VORSTAND

Aufgebot

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 1233436 - Nr. neu 3031233434 Nr. alt 1593243 - Nr. neu 3031593241

ausgestellt von der Sparkasse Hilden, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboten.

Aufgebot

Das Sparkassenbuch

Nr. alt 1024751 - Nr. neu 3041024757

ausgestellt von der Sparkasse Ratingen, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, wird gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboten.

Aufgebot

Das Sparkassenbuch

Nr. alt 1265594 - Nr. neu 3021265594

ausgestellt von der Sparkasse Velbert, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden·Ratingen·Velbert ist, wird gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboten.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Velbert, 20. Oktober 2005 SPARKASSE HILDEN·RATINGEN·VELBERT DER VORSTAND

Sitzungsplan der Rats- und Ausschusssitzungen

(Änderungen vorbehalten)

02.11., (16.30 Uhr)	Bezirksausschuss Velbert-Langenberg (Feuerwache VL´berg., Voßkuhlstr. 36)
03.11., (16.30 Uhr) (bish. 27.10.)	Bezirksausschuss Velbert-Neviges (Feuerwache Velbert-Neviges)
08.11.,	Bezirksausschuss Velbert-Mitte (Rathaus, Großer Saal)
14.11.,	Ausschuss für Wirtschafts- förderung und Strukturver- besserung (Sitzungsort wird mit der Einladung be- kanntgegeben)
15.11.,	Betriebsausschuss (Rathaus, Großer Saal)
16.11., (bish. 17.11.)	Umwelt- u. Planungsausschuss (Rathaus, Großer Saal)
17.11., (16.00 Uhr)	Schulausschuss (Rathaus, Großer Saal)
22.11.,	Hauptausschuss (Rathaus, Großer Saal)
24.11.,	Integrationsrat (Rathaus, Großer Saal)
30.11.,	Rechnungsprüfungsausschuss (Rathaus, Großer Saal, Sitzungs- beginn wird mit der Einladung bekanntgegeben)
06.12.,	Jugendhilfeausschuss (Rathaus, Großer Saal)
13.12.,	Rat der Stadt (Rathaus, Großer Saal)
15.12.,	Sozialausschuss (Rathaus, Großer Saal)
20.12.,	Rat der Stadt - Haushalt – (Rathaus, Großer Saal)
	(16.30 Uhr) 03.11., (16.30 Uhr) (bish. 27.10.) 08.11., 14.11., 15.11., 16.11., (bish. 17.11.) 17.11., (16.00 Uhr) 22.11., 24.11., 30.11., 15.12.,

⁻ Weihnachtsferien vom 24.12. bis 06.01.2006 -

Die Sitzungen des Rates und der Ausschüsse beginnen in der Regel um 17.00 Uhr.

2. Ehrenamtsbörse am 5. November im Forum Niederberg

Am Samstag, 5. November findet die 2. Ehrenamtsbörse von 11 bis 19 Uhr statt. Zum Abschluss der gesamten Veranstaltung im Forum Niederberg in Velbert-Mitte, Ostraße 20, wird der bekannte Kabarettist Jürgen Becker bis 20:30 Uhr Auszüge aus seinen Programmen präsentieren. Die Stadt Velbert lädt alle interessierten Bürgerinnen und Bürger ein, sich über die Freiwilligenarbeit der Vereine und Wohlfahrtsverbände in Velbert zu informieren. Der Eintritt ist frei.

Die Stadt Velbert hat im vergangenen Jahr mit einer großen Auftaktveranstaltung im Forum Niederberg eine Initiative zur Förderung des ehrenamtlichen und freiwilligen Engagements gestartet. Im Rahmen dieser ersten Ehrenamtsbörse haben sich über 70 Vereine und Organisationen mit ihren ehrenamtlichen Arbeiten und Leistungen den Bürgerinnen und Bürgern in Velbert vorgestellt und dafür geworben, sich in Vereinen, in einer Initiative oder in den Kirchengemeinden zu engagieren.

Die 2. Ehrenamtsbörse in Velbert soll in diesem Jahr ganz im Zeichen der Information und Gewinnung von neuen Freiwilligen stehen. Nach der Eröffnung durch Bürgermeister Stefan Freitag werden die Vereine und Freiwilligenorganisationen auf der Ehrenamtsbörse über ihre ehrenamtliche Arbeit informieren. Sie bieten so einen Einblick in die vielfältigen Aufgabengebiete. Man kann im Sportverein als Betreuer oder Trainer tätig werden oder in kirchlichen und sozialen Einrichtungen mit Jugendlichen gemeinsame Projekte betreuen. Auch ist es möglich Besuchsdienste oder die Einkaufshilfe für ältere Menschen zu erledigen oder in Selbsthilfegruppen mitzuarbeiten und in Musikgruppen oder in anderen Bereichen ehrenamtlich zu wirken.

Über 100 Vereine und Freiwilligenorganisationen aus Velbert werden sich in diesem Jahr präsentieren. Als Gastrednerin wird die Staatssekretärin im Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes NRW, Dr. Marion Gierden-Jülich die Grußworte des Ministerpräsidenten Dr. Jürgen Rüttgers überbringen.

Der bekannte WDR Moderator Hartmut Glittenberg wird die Veranstaltung moderieren und mit den Vereinen und Organisationen an den einzelnen Ständen Interviews und Gespräche führen, die im Forum auf eine große Leinwand übertragen werden.

Musikalisch wird die Grafschafter Dixie Gang mit stimmungsvoller Jazzmusik die Veranstaltung begleiten. Daneben werden die Vereine mit verschiedenen Aktionen und kulinarischen Überraschungen ein attraktives und unterhaltsames Rahmenprogramm präsentieren. Zudem erwartet die Besucherinnen und Besucher der Ehrenamtsbörse ein attraktives Gewinnspiel mit interessanten Preisen. Zum Abschluss der Veranstaltung wird der bekannte Kabarettist Jürgen Becker Auszüge aus seinen Programmen präsentieren.

Die Stadt Velbert will mit der 2. Ehrenamtsbörse in Velbert dazu beitragen, die Funktion und Wichtigkeit des Ehrenamtes in unserer Stadt wieder in den Vordergrund bürgerschaftlichen Interesses zu bringen. Die Bürgerinnen und Bürger sollen ermutigt werden, ein Ehrenamt zu übernehmen. Das gilt um so mehr, wenn wir unsere Stadt lebenswert und unser Gemeinwesen zukunftsfähig halten wollen.

Die Veranstaltung wird auch in diesem Jahr wieder maßgeblich von Unternehmen und Partnern vor Ort, sowohl finanziell als auch organisatorisch, unterstützt. Als Partner und Sponsoren konnten die Firma Normfest, die RWE-Gruppe, die Firma TeamPlan. Radio Neandertal, die Westdeutsche Allgemeine Zeitung und die Freiwilligen Agentur Velbert gewonnen werden.